

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1003/349-86

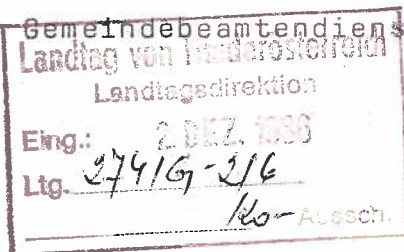
Bearbeiter
Weißkircher

63 57 11
DW 2578

2. Dez. 1986

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ-Gemeindebeamtendienst-
ordnung 1976 geändert wird



Hoher Landtag!

Der im gegenständlichen Entwurf enthaltene Vorschlag beruht auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes anläßlich der Gehaltserhöhungen zum 1. Jänner 1984. Im Zuge der seinerzeitigen Erhöhung der Bezüge wurde eine Vereinbarung getroffen, daß der damals mit 7 % festgesetzte Pensionsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 mit 7,5 % festgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß dieser Pensionsbeitrag jeweils mit Wirksamkeit der nächsten Besoldungsabschlüsse um je 0,5 % erhöht wird, bis schließlich 9 % erreicht sind. Der Pensionsbeitrag der Beamten war zuletzt für das Kalenderjahr 1986 mit 8,5 % festgesetzt. Da die Bezüge der Beamten mit 1. Jänner 1987 um 2,9 % erhöht werden, ist der Pensionsbeitrag der Beamten letztmalig um 0,5 % auf 9 % zu erhöhen.

Die Höhe der Jubiläumsbelohnung der Gemeindebeamten entsprach bisher immer jenen Beträgen, die für Bundesbeamte vorgesehen waren. Der Bund hat mit der 42. GG-Novelle beschlossen, das Ausmaß der Jubiläumsbelohnungen in zwei Etappen anzuheben.

1. Etappe mit 1. Jänner 1985 für eine 25-jährige Dienstzeit 150 v.H., für eine 40-jährige Dienstzeit 300 v.H.;
2. Etappe mit 1. Jänner 1987 Erhöhung von 150 v.H. auf 200 v.H.

und von 300 v.H. auf 400 v.H. Die vorgesehene Änderung zum 1. Jänner 1987 stellt ein Angleichen an die Bundesregelung dar.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

